

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 11 zur ABE-Nr. 45863
 Nr. : RA-000353-L0-015
 Anlage-Nr. : 1c
 Seite : 1 / 5
 Auftraggeber : Borbet GmbH
 Teiletyp : CA 60430

Technische Daten, Kurzfassung

Raddaten

| | |
|-------------------------|------------------------------|
| Radtyp: | CA 60430 |
| Art des Rades: | einteiliges Leichtmetall-Rad |
| Montageposition: | Vorder-und Hinterachse |
| Radausführung: | LK 98 |
| Radgröße: | 6Jx14H2 |
| Rad-Einpresstiefe: | 38 mm |
| Lochkreisdurchmesser: | 98 mm |
| Lochzahl: | 4 |
| Mittenlochdurchmesser: | 64,10 mm |
| Zentrierart: | Mittenzentrierung |
| Zentrierring: | BOØ64,0/Ø58,1 |
| geprüfte Radlast: | 580 kg |
| bei Reifenabrollumfang: | 1980 mm |

Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke : Citroen

| Radbefestigung | | | |
|-----------------|-------------------------------------------------------------|-------------|--------------|
| Fahrzeugtyp(en) | Beschreibung der Befestigungsteile | Zubehör-Kit | Anzugsmoment |
| A, 225L | Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M12x1,25, Schaftlänge 30 mm | | 110 Nm |

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 11 zur ABE-Nr. 45863

Nr. : RA-000353-L0-015
 Anlage-Nr. : 1c
 Seite : 2 / 5
 Auftraggeber : Borbet GmbH
 Teiletyp : CA 60430



| Typ: | | 225L | |
|-----------------------|----------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| ABE / EG-Genehmigung: | | N130 | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise |
| 50 bis 54 | Citroen Nemo | 175/70R14 A93) 175/75R14 A93) 185/65R14 A93) 185/70R14 A93) 195/65R14 A93) 205/60R14 A01)K01)K04) 205/65R14 A01)K01)K04) 215/60R14 A01)K01)K04) | A02) bis A10) S03) |

N130NT01E

900950(0)

4/98/58

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 11 zur ABE-Nr. 45863
 Nr. : RA-000353-L0-015
 Anlage-Nr. : 1c
 Seite : 3 / 5
 Auftraggeber : Borbet GmbH
 Teiletyp : CA 60430



| Typ: A | | | |
|-------------------------------------------------|----------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| ABE / EG-Genehmigung: e3*2007/46*0013*.. | | | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise |
| 50 bis 55 | Citroen Nemo | 175/70R14 A93) 175/75R14 A93) 185/65R14 A93) 185/70R14 A93) 195/65R14 A93) 205/60R14 A01)K01)K04) 205/65R14 A01)K01)K04) 215/60R14 A01)K01)K04) | A02) bis A10) S03) |

e3*2007/46*0013*01

900950(0)

4/98/58

Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle „Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol“ zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 11 zur ABE-Nr. 45863
Nr. : RA-000353-L0-015
Anlage-Nr. : 1c
Seite : 4 / 5
Auftraggeber : Borbet GmbH
Teiletyp : CA 60430

-
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die in der Tabelle Radbefestigung den Fahrzeugtypen zugeordneten Befestigungsteile verwendet werden. Sofern nicht anders angegeben, sind nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Sonderräder dürfen nur an der Innenseite mit Klebe- oder Klammerngewichten ausgewuchtet werden.
- A93) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- K01) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50 ° hinter der Radmitte herzustellen.
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50 ° hinter der Radmitte herzustellen.
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- S03) Vor der Montage der Sonderräder sind die auf der Radanlage befindlichen Zentrierstifte zu entfernen.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 11 zur ABE-Nr. 45863
Nr. : RA-000353-L0-015
Anlage-Nr. : 1c
Seite : 5 / 5
Auftraggeber : Borbet GmbH
Teiletyp : CA 60430



Die Anlage Nr. **1c** mit den Blättern 1 bis 5 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ CA 60430 des Auftraggebers **Borbet GmbH**.

Geschäftsstelle Essen, **28.12.2011**